

Pressemitteilung

Berlin, 2. April 2007

(Bitte beachten Sie auch die Pressemitteilung vom 10. Juli 2007 mit einer Klarstellung zur Rechtskraft des Sammlungsverbots in Rheinland-Pfalz.)

DZI warnt vor Spenden an Deutsches Kinderförderwerk e.V. mit Sitz in Wetzlar Sammlungsverbot in Rheinland-Pfalz – „Entbürokratisierung“ verhindert bundesweiten Spenderschutz

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) warnt vor Spenden an das Deutsche Kinderförderwerk e.V., Lampertsgraben 14, 35576 Wetzlar. Der 2002 gegründete Verein hat 2003 nur 4,5% und 2004 nur 5,9% des bundesweiten Sammlungsertrages in Höhe von insgesamt rund 370.000 Euro für Hilfeleistungen verwendet. Dies ergaben Ermittlungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier (Sammlungsaufsicht für Rheinland-Pfalz) in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Finanzamt. Das von der ADD für Rheinland-Pfalz verhängte Sammlungsverbot wurde am 28.03.2007 vom Oberverwaltungsgericht Koblenz rechtskräftig bestätigt. Die Sammlungsaufsicht hatte unter anderem ca. 600 in Rheinland-Pfalz aufgestellte Sammeldosen eingezogen. Dem Deutschen Kinderförderwerk e.V. hat das Finanzamt nach Angaben der ADD bereits im Juli 2006 den Status der Gemeinnützigkeit entzogen; trotzdem habe er seine Spendenaktionen weiterhin mit der „anerkannten Gemeinnützigkeit“ beworben. Das DZI hatte den Verein wiederholt um Übersendung aussagekräftiger Informationsmaterialien (z.B. Finanzbericht) gebeten, um als unabhängige Spenderberatung eine Auskunft über ihn erstellen zu können. Der Verein hatte die Zusendung verweigert. Das Deutsche Kinderförderwerk e.V. darf nicht verwechselt werden mit dem Deutschen Kinderhilfswerk e.V., Berlin, oder dem Deutschen Kinderschutzbund.

„Dieser von der rheinland-pfälzischen Sammlungsaufsicht aufgedeckte Spendenmissbrauch hat nach Einschätzung des DZI eine bundesweite Tragweite“, sagt DZI-Geschäftsführer Burkhard Wilke in Berlin. Nach Erkenntnissen des DZI sind auch in anderen Bundesländern in Ladenlokalen Sammeldosen des Deutschen Kinderförderwerks aufgestellt. Außerdem wirbt der Verein auf öffentlichen Straßen und Plätzen um Fördermitglieder. „Angesichts dieser Sachlage ist es sehr bedauerlich, dass das Sammlungsverbot nur für Rheinland-Pfalz gilt“, sagt Wilke. Die unterschiedliche Handhabung des Sammlungsrechts in den Bundesländern bis hin zur kompletten Abschaffung der Sammlungsgesetze in inzwischen sechs Ländern (Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) seien ein echtes Problem für die Spenderinnen und Spender sowie die übergroße Mehrzahl der gemeinnützigen Organisationen, die sich auf seriöse Art und Weise gemeinnützig engagieren.

Das DZI fordert die Bundesländer auf, die mit dem fragwürdigen Argument der „Entbürokratisierung“ gerechtfertigte Erosion der Sammlungsgesetze zu stoppen und in allen Ländern einen wirksamen Mindestschutz für Spenderinnen und Spender nach dem Vorbild der rheinland-pfälzischen Sammlungsaufsicht zu schaffen.

Pressekontakt DZI: Burkhard Wilke (Geschäftsführer) 030 839001-11



Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen
Stiftung bürgerlichen Rechts
Träger: Senat von Berlin, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,
Deutscher Städtetag
Geschäftsführung: Burkhard Wilke

USt-IdNr.: DE 136623960